

körperlicher Gewalt oder unter Benutzung von Hilfsmitteln erfolgt. Ein körperlicher Angriff stellt in jedem Fall eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der bedrohten Person dar. Aus der Art und Weise der Vorbereitung, des Entstehens oder der Einschätzung möglicher Auswirkungen ist die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung ihrer Zulässigkeit abzuleiten und zu entscheiden.

„**Andere Personen**“ können alle Bürger sein, die nicht als Strafvollzugsangehörige oder als andere Strafgefangene Ziel eines körperlichen Angriffes von Strafgefangenen sind, so z. B. Angehörige der Arbeitseinsatzbetriebe (vgl. § 25 Abs. 2), Angehörige anderer staatlicher Organe und gesellschaftliche Kräfte, die bei der wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses mitwirken (vgl. § 30 Abs. 1 und 2).

Sicherungsmaßnahmen können zur Verhinderung eines körperlichen Angriffes von Strafgefangenen auf andere Strafgefangene angev/andt werden. Das entspricht dem Grundsatz des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Strafgefangenen (vgl. § 3 Abs. 4).

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Angriffes eines Strafgefangenen auf das eigene Leben steht im Zusammenhang mit dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. § 3 Abs. 4).

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf, wenn dies erforderlich ist, zur **Verhinderung einer Flucht** erfolgen. Die Verhinderung einer Flucht im Sinne des Abs. 1 ist nur im Stadium der Vorbereitung bzw. des Versuches möglich. Der Begriff „Flucht“ ist mit dem Begriff „Entweichung“ wesentlich identisch (vgl. dazu § 237 StGB) und kennzeichnet Handlungen Strafgefangener, die unternommen werden, um der sicheren Verwahrung mit dem Ziel zu entkommen, sich dem Vollzug eines gesetzlich angeordneten Freiheitsentzuges zu entziehen. Die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen zur **Aufrechterhaltung der Sicherheit** dient im konkreten Fall dazu, unmittelbare Gefahren für die Sicherheit abzuwenden. Diese Gefahren können im Zusammenhang mit Handlungen von Strafgefangenen stehen, die geeignet sind, erhebliche negative